



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/4139/ FISa/SAZO
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Florian Salzburger, B.A.

DW: 1461

Innsbruck, 21.12.2021

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für die A 12 Inntalautobahn und die A 13 Brennerautobahn an bestimmten Samstagen im Winter 2022 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2022)

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.12.2021
zust. Referent: Mag. Pressinger Stefanie

Sehr geehrte Frau Mag. Pressinger,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Verordnungsentwurf des Winterfahrverbotskalender 2022 wie folgt Stellung:

Mit dieser Verordnung wird an Samstagen vom 15. Jänner 2022 bis 12. März 2022 in der Zeit von 7 bis 15 Uhr auf der A 12 Inntalautobahn sowie auf der A 13 Brennerautobahn ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, welche mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht aufweisen, eingeführt.

Wie bereits bei der Einführung im Jahr 2019 wird die Fortführung des Winterfahrverbotskalender im kommenden Jahr aufgrund des starken touristischen Reiseverkehrs an Samstagen begrüßt. In diesem Zusammenhang wird jedoch angeregt, das festgelegte Enddatum mit 12. März 2022 um eineinhalb Monate – bis 23. April 2022 – zu verlängern, da einerseits die Skisaison mit Mitte März noch nicht beendet ist und gerade in Tirol aufgrund des Individualverkehrs die Autobahnen an diesen Tagen stark beansprucht werden. Andererseits ist aufgrund der Osterferien von Anfang bis Mitte April 2022 mit einem erhöhten Reiseaufkommen zu rechnen.

Für Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße gibt es wie in den letzten Jahren eine Ausnahme, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument mitgeführt wird. Erneut ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass hier wieder ungeklärt bleibt, wer dieses „Dokument“ zu erstellen hat bzw. welche „Dokumente“ von den Kontrollorganen anerkannt werden. Hier wäre es ratsam zur erstmaligen Definition zurückzukehren, da der dort verankerte Klammerbegriff (CIM/UIRR-Vertrag) etwaige Diskussionen in diesem Bereich obsolet machte.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner